

stalter der sozialistischen Gesellschaft erlangt. In der sozialistischen Gesellschaft bilden die politische Macht der Arbeiterklasse, mit der sie im festen Bündnis mit den anderen Werktätigen die Interessen des ganzen Volkes verwirklicht, die auf das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln gegründeten sozialistischen Produktionsverhältnisse wie auch die neuen, von kameradschaftlicher Zusammenarbeit und Hilfe sowie gegenseitiger Achtung geprägten Beziehungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Grundlagen und Garantien realer Gleichheit des Menschen. Sie werden mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ständig gefestigt und ausgebaut.

Es folgt somit aus dem Wesen der sozialistischen Gesellschaft, daß die in der Internationalen Konvention über zivile\* und politische Rechte enthaltenen Vorschriften über die Gleichheit vor dem Gesetz (insbes. Art. 14 u. 26) voll erfüllt werden.

2. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit wird in Strafrecht und Strafrechtspflege insbesondere dadurch gewährleistet, daß

- die Gleichheit der Bürger unter verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Schutz gestellt wird (vgl. Art. 6 Abs. 5 Verfassung sowie insbes. §§ 91, 92, 102, § 106 Abs. 1 Ziff. 1, § 139 Abs. 3, §§ 140 u. 210 StGB),
- die Achtung der Gleichheit der Bürger zu zwingenden Geboten im

Strafverfahren und Strafvollzug erhoben wird (vgl. § 5 StPO u. § 3 Abs. 3 StVG),

- allein die begangene Straftat Grund und Maßstab der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen ist (vgl. Art. 2 u. §§ 1 ff.).

Wie aus dem Erfordernis der Wiedergutmachung und Bewährung als Wesenselemente strafrechtlicher Verantwortlichkeit resultiert ebenso aus diesen Erfordernissen sozialistischer Gerechtigkeit die Notwendigkeit des **Tatprinzips** sowie des im sozialistischen Strafrecht damit wesensmäßig verknüpften **Differenzierungsprinzips**. Die strikte Wahrung dieser Prinzipien in ihrer Einheit sichert, daß die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Straftäters gleichermaßen auf der Grundlage der für alle geltenden Strafgesetze allein daran gemessen wird, wie dieser in **Ansehung seiner konkreten Tat und persönlichen Schuld** sowie der sonstigen objektiven und subjektiven Tatumsstände **unter gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Persönlichkeit** seinen Platz als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Bürger in der sozialistischen Gesellschaft finden kann. Damit ist zugleich ausgesagt, daß das Tat- und Differenzierungsprinzip im sozialistischen Strafrecht nicht nur jedes Gesinnungs- und Tätertypenstrafrecht, sondern ebenso auch jede formale, von der konkreten Tat, Täterpersönlichkeit und Schuld abstrahierende Gleichmacherei ausschließen. Das Tat- und Differenzierungsprinzip ist Bestandteil sozialistischer Gerechtigkeit.

#### Artikel 6 Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege

**Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.**

**Die Bürger wirken an der staatlichen Strafrechtspflege vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als Beauftragte gesellschaftlicher**